

13. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. November 1950.

175/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeiffer, Dipl.Ing. Dr. Schuch und Genossen  
 an den Bundeskanzler,  
 betreffend die Erlassung des im 2. Verstaatlichungsgesetz verheissenen  
 Entschädigungsgesetzes.

§ 2 des Bundesgesetzes vom 26.3.1947, BGBl. Nr. 81, über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz) besagt:  
 "Für verstaatlichte Unternehmungen, Betriebe und Anlagen ist eine angemessene Entschädigung zu leisten; die näheren Vorschriften trifft ein besonderes Bundesgesetz." Dieses Entschädigungsgesetz wurde bisher noch immer nicht erlassen, obwohl schon 3 1/2 Jahre seit dem Inkrafttreten des 2. Verstaatlichungsgesetzes verflossen und die in Betracht kommenden Unternehmungen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie schon alle verstaatlicht sind.

Der Mangel des verheissenen Gesetzes wirkt sich auf die Enteigneten, insbesondere die vielen betroffenen Gemeinden, sehr nachteilig aus. Um überhaupt eine Entschädigung zu bekommen, sehen sie sich in der Regel genötigt, mit dem Enteigner einen Entschädigungsvertrag abzuschliessen. Bei diesem Vertragsabschluss sind aber die Enteigneten zweifellos im Nachteil, da in diesem Zeitpunkt die Eigentumsübertragung bereits vollzogen ist und bei man gelnder Einigung über die Höhe der Entschädigung infolge des Fehlens des verheissenen Entschädigungsgesetzes die Entscheidung des Gerichtes bisher nicht ohne weiteres angerufen werden konnte. Bei dieser ausgesprochenen Zwangslage der Enteigneten kann es leicht geschehen, dass die angebotene und notgedrungen angenommene Entschädigung zum Werte des enteigneten Unternehmens in einem auffalenden Missverhältnis steht und dass der Vertrag nachträglich unter Berufung auf § 879 Z. 4 ABGB, als nicht/angefochten wird.

Dieser Zustand der Rechtsunsicherheit ist zweifellos für die Enteigneten aber auch für die Enteigner schädlich. Andererseits ist zu bedenken, dass nach Artikel 13 des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom

14. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

8. November 1950.

21.7.1925 die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes über die Festsetzung der Entschädigung Anwendung finden, soferne die Gesetze Enteignungen zulassen und nichts anderes anordnen.

Die Unterzeichneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler  
die

Anfrage:

1. Ist die Bundesregierung bereit, dem Nationalrat in Kürze den Entwurf des in § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes verheissenen besonderen Bundesgesetzes zur Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten?
2. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass bis zum Inkrafttreten dieses Entschädigungsgesetzes für das bei Festsetzung der Entschädigung zu beobachtende Verfahren die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes Anwendung finden?